



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Mitteilungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 09.05.2006 Nr. 5.1 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 1/081/2006
Dez. I FB 1	Datum: 05.05.2006
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Mitteilungsgegenstand:

Offenlegung personenbezogener Daten aus Sitzungsvorlagen

I. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung, Datenschutzgesetz, Informationsfreiheitsgesetz

II. Sachverhalt:

Der Kreis Coesfeld, als Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde, hat den kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Rundschreiben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Nr. 282/06 vom 21.04.2006 „Offenlegung von personenbezogenen Daten aus Sitzungsvorlagen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt. Dieses ist inhaltsgleich mit der Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes Nr. 285/06 „Rats- und Ausschussarbeit: Zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorlagen“ vom 11.04.2006 (Anlage 1).

Darin wird mitgeteilt, dass die Landesregierung eine kleine Anfrage zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorlagen für die Rats- und Ausschussarbeiten beantwortet habe. Danach dürfen öffentliche Verwaltungsvorlagen, die personenbezogene Daten von solchen Bürgern enthalten, die sich mit Anregungen/Einwendungen im Rahmen des Bauleitverfahrens oder mit Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW an den Rat bzw. Ausschuss wenden, der Öffentlichkeit weder in Papierform noch durch Einstellung ins Internet zur Verfügung gestellt werden. Wenn solche Verwaltungsvorlagen z. B. in das Internet eingestellt werden sollen, müssen vorab die personenbezogenen Daten geschwärzt werden.

Nachfolgend ist in Auszügen die Antwort der Landesregierung wiedergegeben. (Eine Zurverfügungstellung von personenbezogenen Daten aus Verwaltungsvorlagen ist unzulässig,) „weil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Jeder kann grundsätzlich selbst bestimmen, welche Daten er wem für welches Verfahren preisgeben will – BVerfGE 65, 1 -) einer Veröffentlichung entgegenstehe. Der Petent im Rahmen des Verfahrens nach § 24 GO NRW gebe seine Daten für das Verfahren nach der Gemeindeordnung „der Verwaltung“ und damit den mit dem Verfahren betrauten Amtsträgern (OVG NRW Beschluss vom 28.8.1997 – 15 A 3432/94 -, NWVBl 1998, 110) zur Kenntnis. Der Petent müsse also davon ausgehen, dass die Kommunalvertretung (= Rat), gegebenenfalls ein Beschwerdeausschuss (= HFA) sowie die zuständigen Bearbeiter in der Verwaltung von seiner Petition Kenntnis erhalten würden. Soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (§ 30 GO NRW) bestünden, müsse er weiter davon ausgehen, dass seine Petition in öffentlicher Sitzung verhandelt werde. Von einer Veröffentlichung seiner Daten durch die Verwaltung gehe er nicht aus – es sei denn, er habe dies ausdrücklich erklärt. Gleiches gelte für eine Sitzungsvorlage, die aus Anlass einer Einwendung nach dem Recht der Bauleitplanung erstellt wurde und personenbezogene Daten enthalten würde. Weder die Gemeindeordnung noch das Datenschutzgesetz oder das Informationsfreiheitsgesetz ermächtigen, eine Sitzungsvorlage, die personenbezogene Daten enthält, zu veröffentlichen.“

Die Verwaltung wird zukünftig keine personenbezogenen Daten in öffentlichen Sitzungsvorlagen veröffentlichen und diese zudem in den beigefügten Anlagen schwärzen. Zudem wird zur ausschließlichen Information der Rats- bzw. Ausschussmitglieder den jeweiligen Sitzungseinladungen eine gesonderte Übersicht über personenbezogene Daten beigefügt, die sich in tabellarischer Form direkt auf die Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzungsvorlagen bezieht (Anlage 2). Gleiches gilt für die Niederschriften. Dies geschieht sowohl in der Papierform als auch auf dem elektronischen Wege (Ratsinformationssystem).

Anlagen: 2